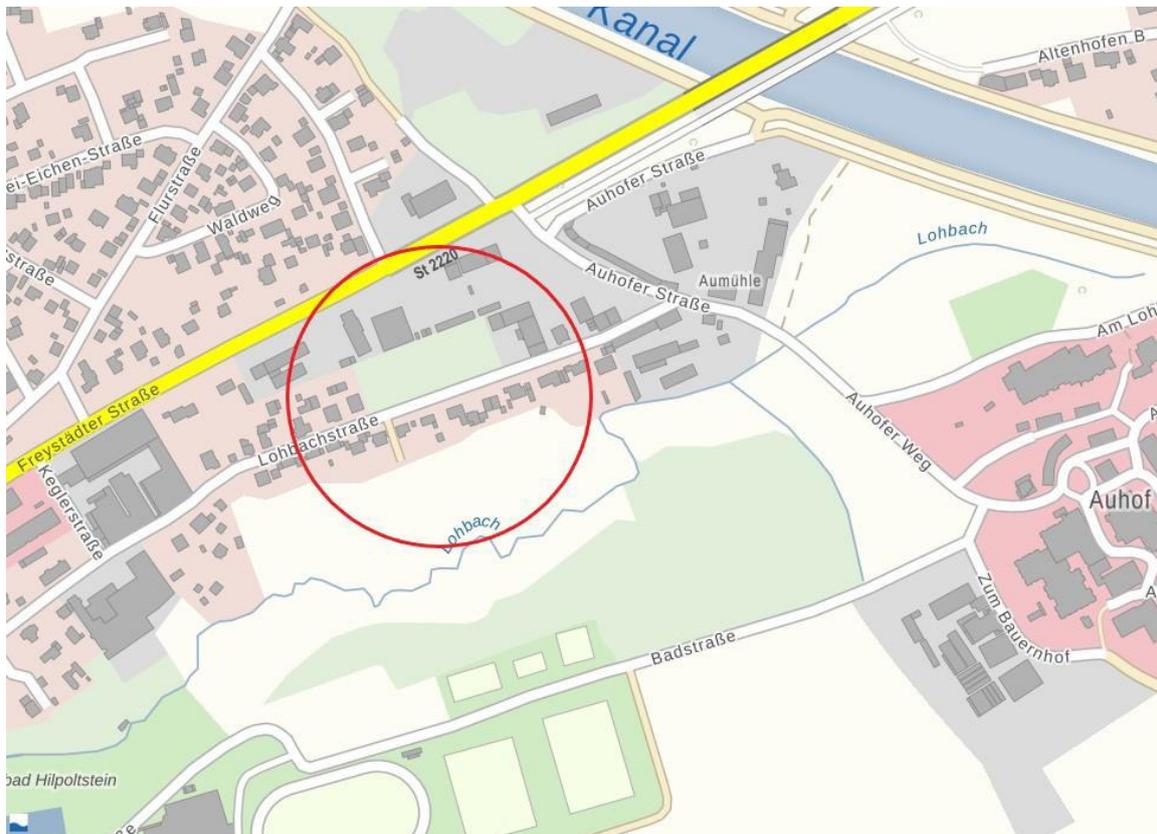


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan „Lohbachstraße“,
Stadt Hilpoltstein



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>5</i>
Abb.: Luftbild des Umgriffs (aus Bayernatlas 2021)	5
Abb.: Ansicht von Lohbachstraße Unterwuchs	6
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	<i>7</i>
1.3 <i>Erhebungen.....</i>	<i>7</i>
1.3.1 <i>Zauneidechsen-Habitate.....</i>	<i>7</i>
1.3.2 <i>Höhlen- und Biotopbäume</i>	<i>8</i>
1.3.3 <i>Ameisenhügel.....</i>	<i>8</i>
1.4 <i>Methodisches Vorgehen.....</i>	<i>9</i>
2. Wirkungen des Vorhabens	10
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.1.1 <i>Flächeninanspruchnahme.....</i>	<i>10</i>
2.1.2 <i>Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen).....</i>	<i>10</i>
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.2.1 <i>Flächenbeanspruchung.....</i>	<i>10</i>
2.2.2 <i>Veränderung von Standortbedingungen.....</i>	<i>10</i>
2.2.3 <i>Barrierewirkung und Zerschneidung.....</i>	<i>10</i>
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.3.1 <i>Betriebsbedingte Auswirkungen.....</i>	<i>10</i>
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung.....</i>	<i>11</i>
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	<i>11</i>
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>13</i>
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>13</i>
4.1.2 <i>Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>14</i>
4.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	<i>14</i>
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	14
4.1.2.2 <i>Reptilien</i>	<i>16</i>
4.1.2.3 <i>Amphibien.....</i>	<i>16</i>

4.1.2.4	Fische	16
4.1.2.5	Libellen.....	16
4.1.2.6	Käfer.....	16
4.1.2.7	Tagfalter	16
4.1.2.8	Nachtfalter	16
4.1.2.9	Schnecken	16
4.1.2.10	Muscheln.....	17
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	
	18	
	Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Waldvögel.....	18
5.	Gutachterliches Fazit.....	25
6.	Literaturverzeichnis.....	26

Aufgestellt, Roth 16.10.2021

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hilpoltstein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Lohbachstraße mit einer Größe von ca. 0,6 ha.

Die Fläche liegt in seit langem bebautem Gebiet. Auf der Fläche stockt ein lockerer Kiefernwald (BHD der Kiefern ca. 20-50 cm) mit dichtem Unterwuchs dominant Späte Taubenkirsche, beigemischt Hasel, Vogelbeere, Weißdorn, Eichenjungwuchs, wenige Birken.

Auf der Fläche und in der Umgebung gibt es keine amtlich kartierten Biotope und keine Eintragungen in der Artenschutzkartierung.



Abb.: Luftbild des Umgriffs (aus Bayernatlas 2021)



Abb.: Ansicht von Lohbachstraße



Unterwuchs

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Begehung 13., 18. und 27.9. 2021
- Trockenabschichtung der Arten mit „worst-case“ - Szenario

1.3 Erhebungen



- Höhlenbaum (Höhlen)
- Biotopbaum (Totholz, Spalten/Ausfallstellen)
- Nistkasten
- Ameisenhügel
- ▨ potenzielles Zauneidechsenhabitat

1.3.1 Zauneidechsen-Habitat

Mögliche Habitate für Zauneidechsen sind Teile der Böschung zur Lohbachstraße mit schütterem Bewuchs. Die Habitate wurden an drei Tagen aufgesucht, um juvenile Tiere zu erheben.

Es wurden bei keiner Begehung Tiere gesichtet. Die Lage des Gebietes (seit langem bebaute Umgebung) und die Anwesenheit von Hauskatzen (Prädatoren) lassen ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

1.3.2 Höhlen- und Biotopbäume

Höhlen- und Biotopbäume (Spalten, Totholz) wurden kartiert.

1.3.3 Ameisenhügel

Im Bereich der Zufahrt wurde ein Ameisenhügel (*Formica polyctena*) gefunden. Diese Ameisen sind nach Bundesartenschutzverordnung und § 44 BNatSchG besonders geschützt. Danach dürfen Waldameisen und ihre Entwicklungsformen nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt.

Zu ergreifende Maßnahmen:

- Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Roth zur Umsiedlung durch Ameisen-schutzwart bzw. Ausnahmegenehmigung, falls eine Umsiedlung nicht möglich ist.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2021.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Ausweitung der betriebsbedingten Auswirkungen findet nicht statt. Die Fläche liegt in bebautem Gebiet.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Fällen der potenziellen Fledermausquartierbäume außerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.12. bis 15.2.)**
- **V-M 2: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M** Bereitstellen von 4 Fledermaushöhlenkästen und 4 Fledermaus-Spaltenkästen (z.B. von Schwegler oder Hasselfeldt) in angrenzenden, ungestörten Waldbereichen, Wartung
- **CEF-M 2:** Bereitstellung von 4 künstlichen Nisthöhlen für Folgenutzer von Spechthöhlen (Nisthöhlen für unterschiedliche Brutvögel, z.B. Schwegler 3SV Fluglochweite 34mm, 2GR oval, 3SV Fluglochweite 45mm). auf der Fl.Nr. 549 Gem. Hilpoltstein (am Gänsbach) und jährliche Wartung.
-

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "O" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten*

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u
Braunes Langohr	Eptesicus auritus		V	g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse	
<p>Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden von den hier potenziell vorkommenden Arten Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.</p> <p>Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für das Vorhaben werden Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist möglich. Zur Sicherung der für Übertagung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind vier Fledermaushöhlenkästen und vier Spaltenkästen in angrenzenden, ungestörten Waldbereichen anzubringen und zu warten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V-M 1 <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CEF-M 1. <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V-M 1 <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Es wurden bei keiner Begehung Zauneidechsen gesichtet. Die isolierte Lage des Gebietes (seit langem bebaute Umgebung) und die Anwesenheit von Hauskatzen (Prädatoren) lassen ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von vier der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im UG wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Weitere potenziell betroffene Arten ergeben sich aus den Habitatbedingungen und den Vorkommensnachweisen in der ASK (LfU).

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Waldvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	u
Grünspecht	Picus viridis			u
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Höhlenbrütende Waldvögel Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grünspecht (Picus viridis), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Höhlenbrütende Waldvögel Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Status: Brutvögel

Der Gartenrotschwanz ist lückig über Bayern verbreitet und besiedelt primär lockeren laub- und Mischwald. Der Grünspecht ist lückig verbreitet und besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Der Trauerschnäpper ist in Bayern zerstreut verbreitet. Er brütet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend Laub- und Mischwälder. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt.

Lokale Population:

Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden Höhlenbäume gefällt. Eine Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Fällen der betroffenen Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit. Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind im angrenzenden Wald künstliche Nisthöhlen anzubringen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 2**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 2**
- **V-M 3**

Höhlenbrütende Waldvögel Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Goldammer und Klappergrasmücke sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Goldammern sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke nur lückig.

Lokale Population:

Die Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch Rodung der Gehölze im Zeitraum 1.10. bis 28.2. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 2**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja

Heckenbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL** nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch Rodung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling *Passer montanus***Europäische Vogelart nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V-**
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Feldsperling ist im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch der Gehölze im Zeitraum 1.10. bis 28.2. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldsperling *Passer montanus*

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen kommen. Die potenziell betroffenen Brutpaare können jedoch in einen ungestörten Bereich ausweichen, sodass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch Rodung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 3
 - V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2018)

Lokale Populationen:

Die Arten können im UG vorhanden sein.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 2**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**
- **V-M 2**

Weit verbreitete und häufige VogelartenTötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag

1. Anhang

1.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Roth, hier für den Lebensraum Wälder. D.h. in den Tabellen sind nur Arten enthalten, deren nach dem Lebensraum (s.o.) gefiltertes Verbreitungsgebiet in Bayern und der Wirkraum des Vorhabens sich überschneiden.

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
x	0				Castor fiber	Biber		V	g
x	x	x		x	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
x	x	x		x	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
x	0				Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
x	0				Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
x	0				Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
x	0				Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u
x	0				Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
x	x	x		x	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
x	x	x		x	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
x	0				Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
x	x	x		x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
x	0				Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u
x	0				Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u
x	0				Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g

Vögel

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s
x	0				Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
x	0				Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
x	0				Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g
x	0				Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:s
x	0				Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
x	0				Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
x	x	x		x	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
x	0				Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g
x	x	x		x	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
x	0				Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u
x	x	x		x	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g
x	0				Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g
x	0				Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
x	x	x		x	Picus viridis	Grünspecht			B:g
x	0				Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g,

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
									R:g
x	0				Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
x	0				Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u
x	0				Columba oenas	Hohltaube			B:g
x	x	x		x	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
x	0				Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g
x	0				Corvus corax	Kolkrabe			B:g
x	0				Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g
x	0				Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g
x	0				Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g
x	0				Apus apus	Mauersegler	3		B:u
x	0				Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g
x	0				Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
x	0				Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g
x	0				Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
x	0				Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u
x	0				Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g
x	0				Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
x	0				Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s
x	0				Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s
x	0				Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
x	0				Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
x	0				Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
x	0				Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g
x	0				Egretta garzetta	Seidenreiher			R:g
x	0				Accipiter nisus	Sperber			B:g
x	0				Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g
x	x	x		x	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g
x	x	x	0		Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g
x	0				Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
x	0				Bubo bubo	Uhu			B:g
x	0				Strix aluco	Waldkauz			B:g
x	0				Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g
x	0				Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
x	0				Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
x	0				Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g
x	0				Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	B:s

Lurche

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u
x	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s
x	0				Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u
x	0				Rana dalmatina	Springfrosch	V		g

Reptilien

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

Käfer

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u

Pflanzen

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u

1.2 Begehungsübersicht

Zeit und Wetterbedingungen bei den Begehungen

Begehungen Reptilien

Datum	Anfang	Ende	Wetter
13.9.	10 Uhr	11.30 Uhr	Leicht bewölkt, warm
18.9.	10.30 Uhr	11.30 Uhr	Leicht bewölkt, mäßig warm
27.9.	11 Uhr	12 Uhr	Leicht bewölkt, warm